

BENUTZERORDNUNG DER ABTEILUNG TEXTILTECHNOLOGIE

Leitung: Staff Scientist Mag.art. Ute Huber-Leierer

§1 (1) Allgemeines: Die Abteilungsordnung umfasst ergänzend zur Institutsordnung Vorschriften und Regeln, die zur Erteilung des Unterrichts in der Abteilung Textiltechnologie notwendig sind.

(2) Die Abteilungsordnung dient zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit, der Instandhaltung und wirtschaftlichen Verwendung der Abteilungseinrichtungen, Maschinen und Werkzeugen, sowie zur Vermeidung von Unfällen.

(3) Studierende aller Abteilungen werden vor Beginn einer Lehrveranstaltung auf die Instituts- und Abteilungsordnung hingewiesen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

§2 (1) Leitung: Die Leitung obliegt dem vom Rektor ernannten Abteilungsleiter.

(2) Den Anweisungen des Abteilungsleiters und deren Mitarbeiter ist in jeder Hinsicht Folge zu leisten.

§3 Aufenthalt in der Abteilung: Die Abteilung und deren Einrichtungen dürfen nur zu Arbeiten im Rahmen eines Studien- und Forschungsbetriebs benützt werden.

§4 Anmeldung: Bei Projektarbeiten und Übungen hat der Studierende einen Plan vom Projekt zur Anmeldung und Vorbesprechung mitzubringen, um Art und Umfang abzuklären. Danach wird Zeit- und Arbeitsplatzeinteilung festgelegt. Um eine günstige Auslastung der vorhandenen Arbeitsplätze zu gewährleisten, sind die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§5 Öffnungszeiten: Die Abteilung ist in der Regel von Montag bis Freitag (ausgenommen Vorlesungsfreie Zeiten) geöffnet.

§6 (1) Projektunterricht: Der Unterricht erfolgt grundsätzlich als Einzelunterricht.

(2) Arbeitsbehelfe wie Bleistifte, Skizzenmaterial, Arbeitskleidung usw. sind vom Studierenden mitzubringen.

(3) Bei unvollendeten Projektarbeiten, müssen die Materialien mit Namen versehen und an einem vereinbarten Platz so aufgehoben werden, dass dadurch andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden.

§7 Material: Für verbrauchte Materialien, Chemikalien, Farbstoffe und Druckpasten ist ein anteiliger Kostenersatz, laut Liste zu leisten.

(1) Die Ausgabe der benötigten Arbeitsmaterialien erfolgt durch die Lehrenden. Eigenmächtige Entnahme ohne Wissen des Lehrenden ist nicht gestattet.

(2) Die Studierenden sind für die sorgfältige Behandlung, für die Instandhaltung während der Arbeitszeit und für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.

(3) Schäden oder Verluste an Materialien oder Geräten sind sofort der Abteilungsleitung zu melden.

§8 Geräte: Studierende, die die mit den vorhandenen geräten nicht vertraut sind, werden nach Bedarf von Lehrenden eingeschult. Grundsätzlich dürfen Studierende danach die Geräte nur dann selbstständig in Betrieb nehmen, wenn:

- a) die Geräte von einem Lehrenden der Abteilung erklärt wurden,
- b) der Studierende mit der Arbeitsweise der Geräte vertraut ist und unter Anleitung an diesem Gerät bereits gearbeitet hat,
- c) der Studierende alle für diese Maschine nötigen Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften kennt,
- d) an den Geräten alle nötigen Schutzvorrichtungen vorhanden und einsatzbereit sind,
- e) der Studierende vorschriftsmäßig bekleidet und mit den notwendigen Schutzbehelfen ausgerüstet ist,
- f) die volle Funktionsfähigkeit der Geräte von Mitarbeitern der Abteilung bestätigt wurde.

§9 Ordnung und Sauberkeit: Während den Übungen ist von den Studierenden auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit in den Abteilungsräumen zu achten. Materialreste und Abfälle sind wenn möglich sofort, spätestens vor dem Verlassen der Abteilung zu entsorgen. Zurückgelassene Reststücke und Druckpasten werden am Semesterende an interessierte Studierende weitergegeben oder entsorgt. Der Arbeitsplatz muss jeden Tag nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

§10 Sicherheitsvorschriften:

In allen Bereichen der Abteilung besteht ein absolutes Rauchverbot und das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

Alle Unfallverhütungsvorschriften für Maschinen sind zu beachten und danach zu handeln.

Bei Arbeiten an Geräten sind alle vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen zu benützen (Gehörschutz, Sicherheitsbrille, Handschuhe)

Jede Handlung, welche die eigene Person oder andere gefährdet, ist zu unterlassen.

Das Tragen von ungeeigneter Kleidung sowie von Schuhen mit hohen Absätzen ist verboten.

Materialreste und Abfälle sowie ausgeschüttete Flüssigkeiten sind sofort zu entfernen.

Das Beheben von Schäden an Beleuchtungskörpern, Schaltungen, Leitungen, Wasserhähnen und dergleichen ist den Studierenden nicht gestattet. Gebrechen sind sofort den Lehrenden zu melden.

Bei Verletzungen sind die Lehrenden zu verständigen, fachkundige erste Hilfe zu leisten und den Anweisungen der Lehrenden zu folgen. Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Werkstättenbereich.

§12 Die Verwendung von nichtwerkstätteneigenen Arbeitsmitteln (Farbstoffe, Farbpasten, Chemikalien usw.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§13 Nach Beendigung des Projekts wird der Kostenanteil berechnet und ist sofort zu bezahlen.

